

Berufsbildungskommission Müller
Bernstrasse 55, Postfach 737,
3052 Zollikofen
Tel: 031 / 915 21 11
Fax: 031 / 915 21 12
bbk.mueller@vsf-mills.ch
www.mueller-in.ch

An die Lehrmeister

Zollikofen, 2. September 2008

Jugendarbeitsschutzverordnung - Staplerfahren in der Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Arbeitsausschuss der Berufsbildungskommission (BBK) hat sich mit den Fragen des Jugendarbeitsschutzes beschäftigt. Die Verordnung betrifft die Lehrbetriebe im Bereich „Gefährliche Arbeiten“ und Nacht- bzw. Sonntagsarbeit.

Staplerfahren ist gemäss Suva eine gefährliche Arbeit. An der Lehrmeistertagung wurde kommuniziert, dass für die Lernenden des Berufs Müller/-in eine globale Ausnahmegewilligung für das Staplerfahren angestrebt wird. Nach Gesprächen mit Seco, BBT und Suva ist unklar, welche Verpflichtungen eine Ausnahmegewilligung für die Lehrbetriebe bedeutet. Wenn die Staplerfahrerausbildung in den Ausbildungsplan integriert wird, sind die Lehrbetriebe verpflichtet, ihre Lehrlinge entsprechend auszubilden. Nicht jeder Lehrbetrieb hat Stapler im Einsatz und möchte ev. darauf verzichten, weil dies auch mit zusätzlichen Kosten verbunden ist und für den jeweiligen Betrieb nichts bringt. Dieser Punkt muss der Arbeitsausschuss bei der Erarbeitung der Berufsbildungsverordnung erst ausführlich diskutieren.

Die Kantone können das Staplerfahren von Jugendlichen, wie auch Nacht- oder Sonntagsarbeit betriebsspezifisch bewilligen. Zuständig ist das jeweilige kantonale Arbeitsinspektorat. Jeder Betrieb muss für jeden Jugendlichen ein Gesuch stellen und begründen.

Jugendarbeitsschutzverordnung

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115, siehe www.mueller-in.ch → Seite für den Lehrmeister → Jugendarbeitsschutz) in Kraft. Die Verordnung regelt, für welche Arbeiten Jugendliche nicht oder mit Vorbehalten beschäftigt werden dürfen. Nachfolgende Punkte sind für die Ausbildung Jugendlicher zum Beruf Müller/-in von Bedeutung. Für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren gibt es in der Jugendarbeitsschutzverordnung weitere Bestimmungen.

- Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden (ArG Art. 29 und ArGV 5 Art. 4 Abs. 1). Für Jugendliche ab 16 Jahren können in der Bildungsverordnung Ausnahmen vorgesehen werden, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung unentbehrlich ist.

- Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen. Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung, vorgesehen werden (ArG Art. 31 Abs. 4 und ArGV 5 Art. 12 bzw. Art. 13).
- Sobald ein Arbeitnehmer 18 Jahre alt wird, unabhängig vom Arbeitsverhältnis, kann er für alle Arbeiten ausgebildet werden.

Gefährliche Arbeiten

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Arbeitssicherheit in seinem Betrieb verantwortlich. Er muss dafür sorgen, dass der Jugendliche für das Bedienen des Gerätes korrekt ausgebildet wird.

Das Staplerfahren gilt als gefährliche Arbeit. Ohne Ausnahmegewilligung dürfen Arbeitnehmer unter 18 Jahren nicht Stapler fahren. Für Arbeitnehmer unter 16 Jahren gibt es keine Ausnahmegewilligung.

Nach Auskunft von Herrn Röser, Suva, wird das Bedienen von Elektro-Deichselgeräten nicht als gefährliche Arbeit im Sinne der Jugendarbeitsschutzverordnung beurteilt. Jugendliche über 16 Jahren dürfen nach entsprechender Ausbildung (siehe Beilage 1) als Geräteführer eingesetzt werden.

Falls es für die Ausbildung des Jugendlichen notwendig ist, dass er Stapler fahren kann, müssen Sie beim für die Arbeitssicherheit zuständigen kantonalen Arbeitsinspektorat ein Gesuch einreichen. Wir haben für Sie einen kleinen Argumentenkatalog (siehe Beilage 2) zusammengestellt.

Wenn ein Betrieb eine Ausnahmegewilligung erhält, muss der Jugendliche in einem 4-tägigen Staplerkurs ausgebildet werden.

Nacht- und Sonntagsarbeit

Für Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr und für Sonntagsarbeit braucht es ebenfalls eine Ausnahmegewilligung vom zuständigen kantonalen Arbeitsinspektorat. Diese kann für Jugendliche ab 16 Jahren bewilligt werden. Wenn ein Betrieb mit der Tagesarbeit um 5 Uhr beginnt, so gilt auch für den Jugendlichen Tagesarbeit ab 5 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHE BERUFSBILDUNGSKOMMISSION FÜR MÜLLER



D. Werder



R. Düring

Beilagen erwähnt

Welche Anforderungen gelten für die Ausbildung von Geräteführern?

Antwort von Herrn H. Rösli, Suva

Deichselstapler und Kommissionierer mit Fahrerstand werden nicht als „besondere Gefahr“ beurteilt. Demzufolge dürfen Jugendliche nach entsprechender Ausbildung solche Geräte bedienen.

Die Ausbildung hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen, muss den Umfang der Bedienungsanleitung abdecken und ist mit betrieblichen Sicherheitsanweisungen (z.B. Verwendung von persönlichen Schutzmitteln wie Schutzschuhe, Schutzhelm, ...) zu ergänzen. Sie umfasst einen theoretischen und einen praktischen Ausbildungsteil. Die Ausbildung ist schriftlich zu dokumentieren.

Lerninhalte für den theoretischen Ausbildungsteil:

- Geräteaufbau inkl. Funktion der Bedienelemente
- Statische und dynamische Kräfte am Deichselstapler (Tragkraftdiagramm; Verlagerung des Schwerpunkts)
- Gefahren beim Einsatz von Deichselstaplern und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu deren Verhütung
- Betriebs- und Sicherheitsvorschriften (Verwendung oder persönlichen Schutzausrüstungen; Befahren von Verkehrswegen,...)

Lerninhalte für den praktischen Ausbildungsteil:

- Inbetriebnahme des Deichselstaplers
- Angewöhnung an das Gerät unter Beobachtung des Ausbilders
- Aufnehmen und transportieren von Ladungen (inkl. Sicherung der Ladung)
- Batteriewartung
- Ausserbetriebsetzung; verlassen des Deichselstaplers

Personen, die im Betrieb Kurse für Deichselstapler durchführen, müssen zumindest eine gründliche Instruktion bei der Lieferung des Geräts erhalten haben oder zuvor bei einer Suva-anerkannten Ausbildungsstätte einen Deichselgerätekurs besucht haben. Weiter müssen sie über die Gefahren und deren Verhütung genau Bescheid wissen und Instruktionen richtig durchführen können.

Für die Gefahrenermittlung im Betrieb verweisen wir insbesondere auf folgende Checklisten:

Checkliste 67046: Deichselstapler

Checkliste 67119: Bleibatterien

Argumentenkatalog Staplerfahren

Ein Müller muss fähig sein, die Arbeitsschritte und Tätigkeiten vom Wareneingang bis zum Wareneingang selbständig zu erledigen und zu dokumentieren. Das Ausbildungsreglement Müller/Müllerin (Art. 1 Abs. 3) umschreibt die Tätigkeiten des Müllers:

Der Müller befasst sich mit den einschlägigen handwerklichen Arbeiten in den Mühlen bzw. Mischfutterwerken und bedient die dazu erforderlichen Geräte und Maschinen. Die wichtigsten Tätigkeitsgebiete sind:

- Rohwaren annehmen und lagern
- Fabrikation von Mehl bzw. Futter
- Versandbereitschaft von Mehl bzw. Futter erstellen
- Unterhalt der Maschinen

Für das erste und zweite Lehrjahr sind unter anderem folgende Richtziele definiert (Art. 5 Abs. 3):

- Rohwaren annehmen, kontrollieren und einlagern
- Fertigwaren bereitstellen

Die Sachgebiete Rohwaren und Versand sind im Ausbildungsreglement Müller/Müllerin (Art. 12) als Prüfungsfächer festgelegt. Gemäss Art. 5 Abs. 4 sind für diese Sachgebiete folgende allgemeinen Informationsziele definiert:

Rohwaren

- Rohwaren annehmen, grob reinigen und einlagern
- Herkunft der Rohwaren nennen
- Qualität beurteilen
- Lagergut überwachen
- Produkte umlagern
- Rohstoffe für die Fabrikation vorbereiten

Versand:

- Fertigprodukte absacken und einlagern
- Fertigprodukte für den Versand bereitstellen
- Fertigwarenlager überwachen
- Produktedeklaration erläutern

Für das Erlernen der praktischen Arbeiten in den Sachgebieten Rohwaren und Versand ist es notwendig, dass der Auszubildende Stapler fahren darf. In unserer Mühle lagern sämtliche Waren in Gebinden auf Paletten und jede Lagerbewegung wird mittels Stapler ausgeführt.